Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

24.2	Besteuerung von Nutzniessung und Wohnrecht im Privatvermögen (Vermögenssteuer)	3
24.2.1	Besteuerung von Nutzniessung und Wohnrecht während der Nutzungsdauer	3
24.2.2	Beendigung des Nutzungsverhältnisses	3

24.2 Besteuerung von Nutzniessung und Wohnrecht im Privatvermögen (Vermögenssteuer)

24.2.1 Besteuerung von Nutzniessung und Wohnrecht während der Nutzungsdauer

Bei der Nutzniessung wird das Grundstück beim Nutzniesser zum Vermögenssteuerwert besteuert (§ 38 Abs. 2 StG). Beim Wohnrecht wird das Grundstück demgegenüber nicht beim Wohnrechtsberechtigten, sondern beim Grundeigentümer (Wohnrechtsgeber) zum Vermögenssteuerwert besteuert, unabhängig davon, auf welche Art (dinglich oder vertraglich) das Wohnrecht begründet wurde. Diese Grundsätze für die Vermögenssteuer sind nicht davon abhängig, ob die Nutzniessung oder das Wohnrecht entgeltlich oder unentgeltlich eingeräumt wurden.

Die Schulden sind steuerlich bei derjenigen Partei zu berücksichtigen, bei welcher das Grundstück zum Vermögenssteuerwert besteuert wird.

24.2.2 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Beendigung des Nutzungsrechts hat zur Folge, dass der bis anhin durch das eingeräumte Nutzungsrecht beschränkte Grundeigentümer rechtlich wieder vollumfänglich über die Sache verfügen kann.

Mit der Beendigung der Nutzniessung entfällt die steuerliche Erfassung des Nutzungsguts beim Nutzniesser und der Grundeigentümer wird umfassend vermögenssteuerpflichtig.

Bei der Beendigung des Wohnrechts ändern sich die steuerlichen Verhältnisse nicht, der Grundeigentümer ist weiterhin vermögenssteuerpflichtig.